

CBF 1000 Reifenfreigabe / Reifenbindung

Grundsätzliches (gerne durch Polizei oder Sachverständige usw. zu bestätigen):

Wenn in D eine Einschränkung technischer Art für ein Fahrzeug gültig ist, dann muss eine gesetzliche Grundlage bestehen und der Fahrzeugführer muss durch eine entsprechende Eintragung in den Fahrzeugpapieren auf diese Nutzungseinschränkung aufmerksam gemacht werden.

Einschränkungen

Diese Nutzungseinschränkung ist z.B. in der Wahl der Reifen gegeben, wenn in der ABE des Fahrzeuges nur bestimmte Reifentypen freigegeben sind.

Hier steht dann in den Fahrzeugpapieren unter Ziffer 22 der Zusatz Reifenbindung gem. ABE beachten.

Ist dies der Fall, dürfen nur die in der ABE genannten Reifen montiert werden. Die ABE lässt sich durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erweitern (wird gem. Schreiben des Verkehrsministeriums als Ergänzung der ABE gewertet).

Wenn keine Nutzungseinschränkung gegeben ist (alle Honda mit ABE ab 01.10.2005), steht unter Ziffer 22 KEIN Vermerk.

Hier ist es lediglich erforderlich, Reifen zu montieren, die den technischen Vorgaben (Größe, Tragfähigkeit usw.) entsprechen und nach **ECE 75R** geprüft sind (Bauartgenehmigungspflicht für Reifen - bei allen in Europa für den Straßenverkehr angebotenen Reifen Pflicht).

Reifenwahl

Die Wahl der Reifenmarke und des Reifentyps ist dabei dem Fahrzeughalter freigestellt (wie z.B. beim PKW auch). Dabei ist darauf zu achten, dass je Fahrzeugachse bzw. Fahrzeug nur einheitliche Reifenbauarten verwendet werden (Diagonal Radial siehe auch § 36 StVZO). Bei Motorrädern ist darüber hinaus sogar gemischte Bereifung (Diagonal und Radial auf einem Fahrzeug) nach EG-Recht zulässig (z.B. bei der Honda Transalp serienmäßig).

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen sowie Hinweise in der Bedienungsanleitung sind nur noch als Orientierungshilfen zu werten. Diese Reifen haben in Tests "bewiesen", daß keine kritischen Fahrzustände auftreten. Bei nicht geprüften Reifen ist dieser Nachweis nicht geführt und jeder Fahrzeughalter ist selbst für ein einwandfreies Funktionieren der Reifen verantwortlich. KÄME es z.B. zu einem Hochgeschwindigkeitspendeln und daraus resultierend zu einem Unfall, könnte ich den Reifen- und/oder den Fahrzeughersteller nicht mehr schadensersatzpflichtig (Produkthaftung) machen. Den möglichen Unfallschaden an Dritten zahlt immer die Haftpflicht. Solange die technischen Daten der Reifen korrekt sind, ist auch die ABE des Fahrzeuges nach § 19 StVZO nicht erloschen, der Versicherungsschutz ist nicht gefährdet (dazu ist immer wissentlicher Vorsatz notwendig - also keine Panik verbreiten die nicht stimmt)

Das ganz ist übrigens keine neue gesetzliche Regelung, sondern schon uralter Kaffee. Es gab schon lange Motorräder bevor die Hersteller eine Reifenbindung eingeführt haben. Auch damals waren lediglich die technischen Daten der Reifen in den Fahrzeugpapieren eingetragen. Es durfte montiert werden, was jeder wollte.

Auf diesen Umstand, der auch heute wieder gültig ist, verweist Honda schon in seinen alten Reifenfreigaben. Siehe Punkt 2.1 und 2.2 in der nachfolgenden Broschüre:

<http://honda.de/nparcarticles/reifen...eifenliste.pdf>

CBF 1000 Reifenfreigabe / Reifenbindung

Deswegen gilt:

1. Wer unter Ziffer 22 einen Vermerk hinsichtlich *Reifenbindung gem. ABE beachten* hat, darf nur die in der ABE genannten Reifen, bzw. Reifen mit Unbedenklichkeitsbescheinigung fahren.
Bestehende Reifenbindungen sind nicht aufgehoben.
2. Wer Probleme mit den unter Punkt 1 genannten Reifen hat, kann die Hersteller im Sinne Produkthaftung in Regress nehmen (z.B. Unfall ursächlich durch Shimmy, Pendeln usw.)
3. Wer unter Ziffer 22 **KEINEN** Vermerk hinsichtlich Reifenbindung hat, darf fahren was immer er möchte ,solange die technischen Daten erfüllt oder übertroffen werden (Geschwindigkeitsindex oder Tragfähigkeit) und die Reifen nach ECE75R geprüft sind (Normalfall aller namhaften Reifenhersteller für Reifen, die in Europa verkauft werden sollen - aufpassen bei USA Importen, da fehlt die Kennzeichnung z.b. bei Bridgestone).
4. Wer Probleme mit Reifen unter Punkt 3 hat, ist selbst für einen verantwortungsvollen Umgang verantwortlich und muss nicht funktionierende Reifenpaarungen selbst herausfinden und aussortieren. Produkthaftung ist nur noch gegen den Reifenhersteller gegeben, wenn der Reifen fehlerhaft produziert wurde, aber nicht mehr gegen den Fahrzeughersteller, wenn es zu Fahrwerksproblemen kommt.
5. Wer die Bedingungen nach Punkt 1 oder 3 einhält, gefährdet nicht das Bestehen der ABE und gefährdet nicht das Bestehen des Versicherungsschutzes.

Anders lautende Aussagen

6. Viele öffentliche Aussagen von Presse usw. hinsichtlich der Reifenbindung sind schlecht recherchiert, unsauber geschrieben oder schlichtweg falsch.
7. Wer sich unsicher ist, darf gerne auch eine Anfrage an das Bundesverkehrsministerium schicken (z.b. mit Kopie eines Fahrzeugscheines) und wird von dort meine Aussagen "schwarz auf weiß" bestätigt bekommen.
8. Wer keine Experimente mag oder ganz einfach auf "Nummer sicher" gehen will, der soll Reifen montieren die in einer Unbedenklichkeitsbescheinigung freigegeben sind. Die Reifen funktionieren hinsichtlich möglicher Fahrwerksprobleme nachgewiesenermaßen. Das hat aber nichts mit Handling, Grip oder Ähnlichem zu tun - es geht nur um kritische Fahrzustände (Hochgeschwindigkeitspendeln).
9. Ich kenne mich damit aus, weil ich rund 1000 Reifenmonteure in Zusammenarbeit mit Metzeler ausgebildet habe und das Thema Reifenfreigaben hier natürlich eine zentrale Rolle gespielt hat - aber jeder, der Gesetze lesen kann, kommt zu dem gleichen Schluss. Die Experten vom ADAC sollten sich einfach nur mal einlesen....

Manfred

CBF 1000 Reifenfreigabe / Reifenbindung

Modellname	Modell	Typ	Modelljahr
ALLE	ALLE	ALLE	ALLE

Zur Zeit haben wir bei Honda Motorrädern drei unterschiedliche Situationen im Bereich Reifenbindung:

- **Alle Modelle, die vor dem 01.10.2005 ihre EG-BE erhalten haben und für die nach diesem Datum auch kein Nachtrag erstellt wurde.**

Bei diesen Fahrzeugen ist in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (früher Kfz-Schein) unter Ziffer 22 folgender Satz eingedruckt:
"Reifenbindung gemäß Betriebserlaubnis beachten"

Diese Formulierung wurde vom KBA etwas unglücklich gewählt, da niemand die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs einsehen kann. Juristisch gesehen bedeutet dieser Satz, dass die bekannte Reifenbindung für diese Fahrzeuge weiter besteht. Der Nachweis für die korrekte Bereifung des Fahrzeugs ist am einfachsten mit der bekannten Honda-Reifenfreigabe möglich, auf der die Original-Bereifung sowie die zulässigen Alternativen aufgeführt sind.

- **Neue Modelle mit EG-BE nach dem 01.10.2005 (CBR1000RR, NT700V Deauville, CBF1000).**

Für diese Modelle besteht keine Reifenbindung. Theoretisch wäre sogar eine Mischbereifung zulässig, solange Größe und Speed-/ Load- Index beachtet werden.

Weisen Sie die Kunden bei der Fahrzeugübergabe ausdrücklich auf die im Fahrerhandbuch empfohlene Originalbereifung hin. Wir werden auch für diese Fahrzeuge Ende März 2006 Reifentests durchführen und im April 2006 eine Bescheinigung mit geprüften Reifenkombinationen zur Verfügung stellen.

- **Bestehende Modelle, für die nach dem 01.10.2005 ein Nachtrag zur EG-Betriebserlaubnis erteilt wurde (CBF600, VFR, Gold Wing).**

Bei diesen Modellen wurde wie bei den oben genannten Neumodellen die Reifenbindung durch das KBA aufgehoben. Weisen Sie die Kunden bitte auch hier auf die im Fahrerhandbuch und der Honda-Reifenfreigabe empfohlenen Reifen hin.